

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 23

Ausgabe: Kiel, den 15. Dezember

1955

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen: —

II. Bekanntmachungen:

Kollektenplan für das Kalenderjahr 1956 (S. 107). — Besetzung des Kirchengerichts (S. 109). — Kollekten im Januar 1956 (S. 109). — Landeskirchlicher Glockensachverständiger (S. 109). — Gebetswochen im Januar. (S. 110). — Alte Gesangbücher für die Anstalten in Schleswig (S. 111). — Kirchliche Statistik 1953 (Berichtigung) (S. 111). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 111). — Ausschreibung einer Gemeindehelferinnenstelle (S. 111).

III. Personalien (S. 111).

Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Kalenderjahr 1956.

Kiel, den 10. Dezember 1955.

Nächstehend wird der von der Kirchenleitung am 9. Dezember 1955 beschlossene Kollektenplan für das Kalenderjahr 1956 bekanntgegeben.

Die Kollekte für die kirchliche Jugendarbeit unter Nr. 9—11 ist an allen Konfirmationssonntagen der Gemeinde einzusammeln. Wenn an einem Sonntag oder an mehreren Sonntagen in dieser Zeit in der Gemeinde keine Konfirmation stattfindet, braucht die Kollekte an diesem Sonntag nicht erhoben zu werden.

für die Kollekte zu Gunsten des Landesverbandes für Evangelische Kinderpflege am 4. März 1956 gilt folgendes:

Falls an diesem Tage konfirmiert wird, ist die Kollekte für die kirchliche Jugendarbeit und an dem nächsten kollektenfreien Sonntag für den Landesverband für Evangelische Kinderpflege zu sammeln.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 20 549/I/VIII

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einsammlung	Ertrag ist abzuführen an
1	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD	1. 1. 56 Neujahr	LKA, Konto-Nr. 1065 bei der Landesbank u. Girozentrale Kiel, Postscheck Hamburg 13 90 63
2	Seemannsmission	8. 1. 56	Seemannspastor Kieseritzky, Altona, Postscheck Hamburg 703 06
3	Lutherischer Weltbund	11. 1. 56 Letzt. S. n. Ep.	Wie unter lfd. Nr. 1
4	Landeskirchliche Frauenarbeit	29. 1. 56 Septuagesimä	Wie unter lfd. Nr. 1
5	Landeskirchliches Hilfswerk (Unterstützung für Studierende)	5. 2. 56 Sexagesimä	Landeskirchl. Hilfswerk Kto.-Nr. 35 16, Bankhaus Ahlmann, Kiel (dessen Postscheck-Kto Hamburg 68)
6	Kirchbau Mölln, Steinfeld	19. 2. 56 Invocavit	Wie unter lfd. Nr. 1
7	Ev. Deutsche Bahnhofsmission	26. 2. 56 Reminiscere	Wie unter lfd. Nr. 1
8	Landesverband für ev. Kinderpflege (siehe hierzu obigen Hinweis)	4. 3. 56 Oculi	Wie unter lfd. Nr. 1
9	Kirchl. Jugendarbeit	11. 3. 56 Laetare	Wie unter lfd. Nr. 1
10	Kirchl. Jugendarbeit	18. 3. 56 Judica	Wie unter lfd. Nr. 1
11	Kirchl. Jugendarbeit	25. 3. 56 Palmarum	Wie unter lfd. Nr. 1
12	Kirchl. Wiederaufbau (Kirchbau Kieler Ostufer)	30. 3. 56 Karfreitag	Wie unter lfd. Nr. 1
13	Diakonissenanstalten Flensburg u. Altona	1. 4. 56 Ostersonntag	Je zur Hälfte a) für Altona: Vereinsbank Altona, Kto.-Nr. 13 30 b) für Flensburg: Postscheck Hamburg 95 81

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einammlung	Ertrag ist abzuführen an
14	Diakonische Arbeit des Hilfswerks im Osten	8. 4. 56 Quasimodogeniti	Wie unter lfd. Nr. 1
15	Diakonissenanstalt Kropp	15. 4. 56 Misericordias	Postscheck Hamburg 156 07
16	Kirchenmusik	29. 4. 56 Cantate	Wie unter lfd. Nr. 1 (Kirchengemeinden mit eigenen Chören können die Hälfte des Ertrages einbehalten)
17	Christl. Blindendienst der Inneren Mission u. Gehörlosenseelsorge	6. 5. 56 Rogate	Wie unter lfd. Nr. 1
18	Landesverein für Innere Mission	20. 5. 56 Pfingstsonntag	Landesverein für Innere Mission, Postscheck Hamburg 35 10
19	Ökumenische Arbeit der EKd, Ev. Auslandsgemeinden	27. 5. 56 Trinitatis	Wie unter lfd. Nr. 1
20	Landeskirchl. Hilfswerk (Internatsarb.)	10. 6. 56 2. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 5
21	Brüderanstalt Kieckling	24. 6. 56 4. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 18
22	Seidenmission	1. 7. 56 5. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
23	Zurückführung für den kirchl. Dienst	15. 7. 56 7. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
24	Breklumer Seminar f. d. missionarischen u. kirchlichen Dienst	22. 7. 56 8. S. n. Tr.	Schlesw.-Holst. Missionsgesellschaft in Brecklum, Spar- u. Leihkasse Brecklum unter Pastor-Christian-Jensen-Anstalten f. Innere Mission, Postscheck Hamburg 34 70
25	Missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Lande u. Judenmission	5. 8. 56 10. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
26	Kirchbau Düneberg	12. 8. 56 11. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
27	Männerwerk	26. 8. 56 13. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
28	Landesverband d. Inneren Mission (für allg. Aufgaben, insbesondere Straftatlassenenfürsorge und Suchtgefahrenbekämpfung)	9. 9. 56 15. S. n. Tr.	Landesverband d. Inneren Mission Kto-Nr. 49 91 Bankhaus Ahlmann, Kiel
29	Landeskirchl. Hilfswerk (Flüchtlingsarbeit)	30. 9. 56 Erntedankfest	Wie unter lfd. Nr. 5
30	Kieler Stadtmission / Anstalt Bethel	7. 10. 56 19. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
31	Ev. Bund / Martin-Luther-Bund (2/3 : 1/3)	14. 10. 56 20. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
32	Burkhardt-Gaus, Gelnhausen / Ev. Studienwerk Vilbigt (2/3 : 1/3)	28. 10. 56 22. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
33	Gustav-Adolf-Werk (in der Landesuperintendentur Lauenburg Martin-Luther-Bund)	4. 11. 56 23. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
34	Kriegsgräber- u. Kriegshinterbliebenenfürsorge	18. 11. 56 vorlegt. Sonntag	Wie unter lfd. Nr. 1
35	Mütterhilfe (2/3 : 1/3 Landesverband für Innere Mission und Frauenarbeit)	21. 11. 56 Bußtag	Wie unter lfd. Nr. 1
36	Landeskirchl. Hilfswerk (Kindererholung)	25. 11. 56 letzter Sonntag	Wie unter lfd. Nr. 5
37	Volksmission	2. 12. 56 1. Advent	Wie unter lfd. Nr. 1
38	Wiederaufbau kirchl. Gebäude in Selgoland	9. 12. 56 2. Advent	Wie unter lfd. Nr. 1
39	Schulungswerkstätten der Inneren Mission für Verseherte und Körperbehinderte, Susum	16. 12. 56 3. Advent	Wie unter lfd. Nr. 1
40	Kirchl. Notstände im Osten	24. 12. 56 Heiligabend	Wie unter lfd. Nr. 1
41	Schl.-Holst. Ev.-luth. Missions-Gesellschaft Brecklum	25. 12. 56 1. Weihnachtstag	Schlesw.-Holst. Ev.-luth. Missionsge- sellschaft, Kto-Nr. M 50 bei der Spar- u. Darlehnskasse Brecklum (Postscheck Hamburg 32 32)
42	Gesamtkirchl. Aufgaben und Notstände der EKd	31. 12. 56 Silvester	Wie unter lfd. Nr. 1

Besetzung des Kirchengerichts.

Kiel, den 2. Dezember 1955

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengerichts hat das Kirchengericht in seiner Sitzung vom 10. November 1955 Herrn Landesverwaltungsgerichtsdirektor Dr. Sander, Schleswig, zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. Pr. 404

Kollekten im Januar 1956.

Kiel, den 13. Dezember 1955.

Am 1. Januar sammeln wir in unseren Gottesdiensten eine Kollekte für die Arbeit der „Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ und ihrer Werke. Unsere Landeskirche gehört seit 1948 der Vereinigten Evang.-Lutherischen Kirche Deutschlands an, die es sich als Aufgabe gesetzt hat, die lutherischen Kirchen in Deutschland näher aneinander heranzubringen und sie im Lutherischen Weltbund mit allen lutherischen Kirchen in der ganzen Welt zu verbinden. Über die Aufgaben, die bisher geleistet sind, ist wiederholt gesprochen worden. Die Frage der Ordnung des Gottesdienstes und des kirchlichen Lebens sind weitgehend zum Abschluß gekommen. Darüber sollten wir sehr froh sein. Wir sollten aber nicht vergessen, daß noch viele Aufgaben zu tun sind, für die große Mittel aufgebracht werden müssen. Eine dieser Aufgaben besteht in der Hilfe für die Auswanderer, daß ihnen in der Fremde der lutherische Gottesdienst erhalten bleibt. Für sie soll das Opfer am 1. Januar besonders bestimmt sein.

Die Sammlung am 8. Januar (1. So. n. Epiph.) soll helfen, die Arbeit der Seemannsmission, die seit vielen Jahren von Altona und anderen Küstenorten unseres Landes aus getan wird, zu fördern. Die Berichte, die der Seemannspastor von Zeit zu Zeit verschießt, lassen erkennen, wie wichtig und nötig der Missionsdienst unter den Seeleuten ist. Sie lassen zugleich erkennen, wie dankbar gerade dieser Dienst von manchem Seemann und vor allem von den Familien der Seeleute angenommen wird.

Der Lutherische Weltbund bittet um die Kollekte am 22. Januar (Letzter So. nach Epiph.). Die Arbeit des Weltbundes haben auch die Gemeinden unserer Landeskirche besonders in den ersten Jahren nach dem Kriege in mancher ganz praktischen Hilfe zu spüren bekommen. Wir werden es unseren lutherischen Brüdern im Ausland nicht vergessen dürfen, daß sie sich der großen Not in Deutschland so stark angenommen haben. Der Dienst, den der Weltbund heute besonders tut, ist uns bekannt geworden durch viele Besuche, die vor allem Pastor Mau jun. in unseren Gemeinden gemacht hat. Seine Vorträge über christliche Haushaltserschaft sind ein kräftiger Ruf gewesen, daß diese Arbeit auch bei uns getan wird. Im kommenden Jahre werden wir uns sehr auf diesen Ruf besinnen müssen.

Am Sonntag Septuagesimä (29. Januar) geben wir mit Freuden unser Opfer für die landeskirchliche Frauenarbeit, die seit Jahren in unserm Land einen Dienst tut, auf den wir nicht mehr verzichten können. Weil es ganz offenbar ist, daß die Frauenarbeit unter dem Segen Gottes steht, darum bit-

ten wir auch in diesem Jahr unsere Gemeinden sicher nicht vergeblich um ihr Opfer, das in erster Linie dem Besuchsdienst in den Gemeinden dienen soll.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.Nr. 20 787/V

Landeskirchlicher Glockensachverständiger.

Kiel, den 25. November 1955.

Auf Beschluß des Landeskirchenamts ist der Kirchenmusikdirektor Gelmurt Schulze in Elmshorn, Friedensallee 25, an Stelle des ausgeschiedenen Kirchenmusikdirektors Prof. Dr. Klotz zum landeskirchlichen Glockensachverständigen bestellt worden. Der Glockensachverständige steht dem Landeskirchenamt und den Kirchengemeinden zur Beratung in allen Glockenfragen zur Verfügung.

Wegen der Gebühren wird auf die Bekanntmachung vom 15. Mai 1953 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 38) hingewiesen. Ergänzend wird bemerkt:

1. Beschaffung neuer Glocken.

Den Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbänden wird zu ihrem eigenen Schutz dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Bestellung neuer Glocken mit dem landeskirchlichen Glockensachverständigen in Verbindung zu setzen, um seinen Rat einzuholen, die eingehenden Kostenschätzungen prüfen zu lassen und insonderheit für eine Abnahmeprüfung durch ihn als bald nach Anbringung der Glocken im Turm Sorge zu tragen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß Fehlgüsse keine Seltenheit sind. Die geringen Prüfgebühren stehen in keinem Verhältnis zu dem Schaden, der einer Kirchengemeinde dadurch entstehen kann, daß sie nicht rechtzeitig in der vom Gesetz vorgeschriebenen Frist von 6 Monaten nach Abnahme der Glocke Mängel der Glocke gerügt hat.

Es empfiehlt sich stets, Kostangebote von mehreren Glockengießereien einzuholen. Nach Schleswig-Holstein liefern Kirchenglocken besonders folgende Glockengießereien: Gebr. Bachert in Bad-Friedrichshall-Kochendorf, Kurtz in Stuttgart, Petit & Egelbrock in Geseher (Westf.), Gebr. Kinder in Sinn (Dillkreis) und J. W. Schilling in Seidelberg.

2. Stahl- und Eisengußglocken.

Für die Beschaffung von Glocken aus Ersatzmetall gelten die Bekanntmachungen vom 7. Oktober 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 45 f.) und vom 5. Dezember 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 54). Danach bedarf die Beschaffung von Glocken aus Stahlguß oder Eisenguß vor Abschluß des Kaufvertrages der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Trotz Verbesserung des Klanges bei Stahlgußglocken bestehen die grundsätzlichen Bedenken gegen die Beschaffung von Glocken aus Ersatzmetall nach wie vor, da die Klangqualität der Bronzeglocken nach dem Urteil aller Sachverständigen bisher nicht erreicht worden ist. Erwägungen wegen des niedrigeren Preises bei Ersatzglocken sollten die Kirchengemeinden nicht dazu verleiten, übereilte Beschlüsse zu fassen und auf Bronzeglocken zu verzichten.

Die Ergänzung vorhandener Bronze-Glocken durch Glocken aus Ersatzmetall kann keinesfalls die kirchenaufsichtliche Genehmigung finden.

3. Schweißen gesprungener Glocken.

Bei gesprungenen Glocken empfiehlt es sich, die Glocken zu schweißen, zumal die Denkmalpflege für einen Umguß unter Denkmalschutz stehender Glocken in der Regel die erforderliche Genehmigung verweigert. Mit dem Schweißverfahren sind gute Erfahrungen gemacht worden. Empfohlen werden die Gießereien Hans Lachenmeyer in Nördlingen und Meister Heibach Schweiß-Lehrwerkstatt i. Fa. Farbenfabrik Bayer in Leverkusen.

4. Veräußerung von Glocken.

Kirchenglocken, die aus der Zeit vor 1850 stammen, gehören zu den Denkmälern im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 5, Abs. 2 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins sowie des § 27 der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und dürfen nur veräußert werden, wenn der Landeskonservator zuvor gutachtlich gehört ist und das Landeskirchenamt sowie der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein den Beschluß des Kirchenvorstandes bzw. der Kirchenvertretung genehmigt haben (vgl. § 27 Abs. 2 u. 3 Verwaltungsordnung). Veräußerungen ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen sind nichtig und die Mitglieder des Kirchenvorstandes schadensersatzpflichtig, wenn trotz Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts die Glocken nicht wieder zu erlangen sind (vgl. Anm. 6 zu § 27 Verw.O.).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 18 803/IV

Gebetswochen im Januar.

Kiel, den 5. Dezember 1955.

- Die Leitung der Evangelischen Allianz bittet uns, darauf hinzuweisen, daß die Allianzgebetswoche in der Zeit von Sonntag, dem 1. Januar bis Sonnabend, dem 7. Januar 1956 stattfindet. Eine ausführliche „Zandreichung zur Gebetswoche“ kann beim Schriftenmissionsverlag, (21) Gladbeck (Westf.) bezogen werden. Die Themen der einzelnen Abende lauten:

Das lebendige Wort.

Die Gemeinde Jesu im Lichte des Wortes Gottes.

Die Völker im Lichte des Wortes Gottes.

Die weltweite Verkündigung im Lichte des Wortes Gottes.

Die Familie im Lichte des Wortes Gottes.

Erweckung durch das Wort Gottes.

- Gleichzeitig bittet uns die Kommission des Ökumenischen Rates für Glaube und Kirchenverfassung um Bekanntgabe des Termins der „Gebetswoche für die Einheit“ vom 18. bis 25. Januar 1956.

Als biblische Lesungen und Gebetsanliegen für jeden Tag der Woche sind vorgesehen:

- Jerem. 23, 1—18. Apg. 16, 16—34.

Fürbitte für alle Diener der Kirche, daß sie in Unterweisung und Predigt das Einssein der Kirche Christi in rechter Weise bezeugen.

- Luk. 18, 9—14. Offbg. 3, 1—22.

Fürbitte für Gemeinden, die nur nach sich fragen und sich für vollkommen halten, daß sie lernen, wie sie in Gefahr stehen, ihre Zugehörigkeit zur ganzen Kirche und ihre Verantwortung für sie zu vergessen.

- Joh. 15, 12—27. I. Petr. 2, 11—25.

Fürbitte für Christen, die unter Verfolgung, Unterdrückung oder anderen Folgen von Katastrophen leiden, daß sie treu erfinden werden und nicht aufhören, in der Einheit zu leben, die ihnen in der Notzeit geschenkt wurde.

- Jak. 3, 1—18. Kol. 3, 1—17.

Fürbitte für Christen, denen es an Liebe fehlt, die gerne streiten und sich von anderen trennen, daß sie erkennen, wie ihr Tun und Reden nur immer neue Spaltung schafft, und davon ablassen.

- Matth. 23, 1—12. 1. Kor. 2, 1—16.

Fürbitte für alle, die in der ökumenischen Bewegung stehen, daß sie in Demut voneinander lernen, mit Klarheit lehren und mit Fleiß dienen.

1. Kor. 12, 1—31. Phil. 1, 3—18.

Fürbitte für die Kirchen, die nicht dem ökumenischen Rat angehören, daß sie mehr und mehr den Weg zur Gemeinschaft und Zusammenarbeit mit den Kirchen des Rates finden.

- Apg. 15, 1—35. 1. Joh. 3, 11—24.

Fürbitte für die, die in kirchlichen Einigungsverhandlungen stehen, daß sie in stetem Blick auf Gottes Wort und Willen alles verwerfen, was nicht echt, und sich an das halten, was wahr ist.

- Jak. 2, 14—26. Röm. 12, 1—21.

Fürbitte für Christen getrennter Kirchen, die in einem gemeinsamen Dienste stehen, daß ihr Eifer nicht versage und ihr Einssein in der Tat ihnen zum Einssein in Anbetung und Glaube helfe.

Gebet.

Herr Gott, der du die Irrenden zurechtbringest, die Zerstreuten wieder vereinst und die Vereinten bewahrest, wir bitten dich, versammle deine Kirche in der Einheit des Glaubens, damit wir im Gehorsam deiner Wahrheit einander dienen und dich mit einem Munde bekennen und loben mögen, durch unseren Herrn Jesum Christum, deinen Sohn, der mit dir und dem Heiligen Geiste lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen! (Ephraim der Syrer 306—373)

Wir halten es nicht für ratsam, in einer Gemeinde zwei Gebetswochen durchzuführen, sondern empfehlen, daß in solchen Gemeinden, in denen die Allianzgebetswoche bereits eingeführt ist, von der Durchführung einer zweiten, ökumenischen Gebetswoche abgesehen wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 20 274/V

Alte Gesangbücher für die Anstalten in Schleswig.

Kiel, den 30. Dezember 1955

Pastor Dr. Kahlke, Schleswig, Gallberg 4, bittet herzlich und dringlich um Überlassung ausgedienter Gesangbücher der Ausgabe von 1930. Zur Zeit stehen bei einem Gottesdienstbesuch von etwa 150 Erwachsenen nur etwa 40 Gesangbücher der Ausgabe von 1883 zur Verfügung. Nach der Einführung des neuen Gesangbuches dürften in vielen Kirchen und Gemeinden unserer Landeskirche alte Gesangbücher (nur der Ausgabe von 1930) entbehrlich geworden sein. Die Versandkosten werden gegebenenfalls durch Pastor Dr. Kahlke erstattet, an den auch die Sendungen zu richten sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 20 426/V/VIII

Kirchliche Statistik 1953 (Berichtigung).

Kiel, den 6. Dezember 1955.

In der Kirchlichen Statistik für 1953, veröffentlicht im Stück 20 des Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1955, muß die Gesamtzahl der Teilnehmer an Hauptgottesdiensten für die Propstei Südtondern richtig heißen: 2323. Die Gesamtzahl für den Sprengel Schleswig erhöht sich somit auf 30 432 und die der Landeskirche auf 30 413.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Ebsen

J.-Nr. 20 026/II

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk (St. Jürgen), Propstei Rendsburg, wird zum

1. April 1956 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Bischöfliche Ernennung.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Rendsburg an das Landeskirchenamt zu richten. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Bezirksgrenzen werden vom Kirchenvorstand festgelegt, der über alle Fragen Auskunft erteilt.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 20 403/III

Die neuerrichtete, 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Bad Segeberg, Kirchplatz 3, an das Landeskirchenamt zu richten. Neues Pastorat mit Konfirmandensaal und Garten steht zur Verfügung. Sämtliche Schulen am Ort. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 20 755/III

Ausschreibung einer Gemeindegemeinderinnenstelle.

Die Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll, Propstei Südtondern, sucht zum 1. April 1956 eine Gemeindegemeinderin für Gemeinde-, Jugend- und Verwaltungsarbeit (auch Möglichkeit zum Berufsschulunterricht).

Befoldung nach T.O. A Gruppe VIII. Wohnung mit Bad vorhanden.

Bewerbung ist mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften binnen einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand Niebüll-Deezbüll, Kirchenstraße 6, zu richten.

Personalien

Berufen:

Am 5. Dezember 1955 der Pastor Johannes Schröder, bisher in Neumünster, mit Wirkung vom 1. November 1955 zum Sozialpastor der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Sölsteins mit dem Amtssitz in Kiel.

Venia legendi:

Die Theologische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat am 16. Juli 1955 dem Pastor Dr. Joachim Seubach in Krusendorf die Venia legendi für das Gebiet der Praktischen Theologie erteilt.

Gestorben:



Pastor

Christian Thomßen

geboren am 1. September 1898 in Rendsburg,
gestorben am 7. November 1955 in Plön.

Der Verstorbene wurde am 9. November 1924 für das Amt des Pastors in Sterley ordiniert. Am 5. Oktober 1930 wurde er Pastor an St. Petri in Altona und am 15. September 1946 in Plön I.